Gesellschaftsvertrag

§ 1 Name, Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "PARITÄTISCHE Freiwilligendienste Sachsen gGmbH". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, des bürgerschaftlichen Engagements und der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gestaltung von Freiwilligendiensten als Bildungs- und Lernorte für Jugendliche und Erwachsene verwirklicht. Zu diesem Zweck ermöglicht die Gesellschaft den Freiwilligen jeden Alters die Ableistung von Freiwilligendiensten, insbesondere aus anerkannten Jugendbildungsprogrammen, aus Modell- oder anderen Programmen des Bundes oder des Landes. Die Gesellschaft übernimmt während der gesamten Einsatzzeit die pädagogische Betreuung sowie Begleitung und gestaltet Bildungsseminare und –tage. Ziel dieser Bildungszeiten im gemeinwesenorientierten, sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich ist die Entwicklung individueller, fachspezifischer und sozialer Handlungskompetenzen, die Förderung des lebenslangen Lernens und der persönlichen Orientierung.

Im Einzelnen übernimmt die Gesellschaft die Auswahl und Vorbereitung geeigneter Lernorte, die persönliche Beratung und Begleitung der Freiwilligen und die Ausgestaltung der Bildungsangebote zur Mehrung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Freiwilligen sowie zur Festigung ihres bürgerschaftlichen Engagements.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Freiwilligenarbeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre geleistete Bar- oder Sacheinlage zurück erhalten.

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.9. eines jeden Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am folgenden 31.8.

§ 5 Stammkapital, Einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25 000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

Hiervon übernimmt der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V. mit dem Sitz in Dresden als alleiniger Gesellschafter eine Stammeinlage in Höhe von Euro 25 000 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

Die Einlage ist in voller Höhe sofort in bar zu erbringen.

Für den Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von 2 Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB können Geschäftsführer durch vorherigen Beschluss der Gesellschafter im Einzelfall befreit werden.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für

- alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen
- alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens 1x pro Jahr durch den/ einen der Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche, zur Sichtung der Unterlagen muss den Gesellschaftern dabei mindestens ein Wochenende zur Verfügung stehen. Die Einladung wird mit der Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung versandt.

Die Gesellschafterversammlung wird darüber hinaus einberufen, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung auch von der Gesellschafterin einberufen werden.

§ 8 Jahresabschluss

In den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auf. Über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 10 Bekanntmachungen und Gründungskosten

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von 1.200 EUR trägt die Gesellschaft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung bzw. die Lücke ist durch eine wirksame Bestimmung zu füllen die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.